



Was bringt das Kulturfördergesetz?

Zehn Gründe für das Kulturfördergesetz

- Das Gesetz bekräftigt und festigt das Engagement des Landes für die Kultur. Es stärkt die **politische Bedeutung** der Kultur und ihrer Förderung auf allen staatlichen und kommunalen Ebenen. Es führt dazu, dass sich das Landesparlament – nicht nur im Gesetzgebungsprozess sondern in Zukunft regelmäßig – mit den Entwicklungsfragen der Kultur in NRW auseinander setzen wird.
- Das Gesetz enthält eine **kulturpolitische Standortbestimmung** des Landes. Es bringt kurz, präzise und übersichtlich auf den Punkt, was nach den Vorstellungen des Landes Ziele, Inhalte und Verfahren seiner Kulturförderung sind.
- Das Gesetz schafft dadurch für alle Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen **mehr Transparenz**, mehr Klarheit und mehr Verbindlichkeit bzgl. der Kulturförderung des Landes.
- Das Gesetz schafft mit dem **Kulturförderplan** ein neues Instrument der Kulturförderpolitik, das für die (potentiellen) Förderempfänger mehr Transparenz, mehr Planungssicherheit und mehr Mitwirkungsmöglichkeiten bzgl. der Kulturförderung des Landes bringt.
- Das Gesetz schafft mit dem **Landeskulturbericht** ein neues Instrument der Kulturförderpolitik, das ihr auf allen Ebenen, insbesondere auch der Ebene der Gemeinden, wesentlich verbesserte Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen bereitstellen und zugleich für eine spürbare Intensivierung und Qualifizierung des kulturpolitischen Diskurses im Lande sorgen wird.
- Das Gesetz verstärkt – u.a. durch den Kulturförderplan und den Landeskulturbericht, aber z.B. auch durch die neu eingeführte Förderung gemeindegrenzen-übergreifender Kulturentwicklungsplanungen - die

kulturpolitische **Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinden**. Es trägt dazu bei, dass die Landes- und die kommunale Kulturförderung besser ineinandergreifen und dass der Blick auf die NRW-Kulturlandschaft als Ganze stärker in den Vordergrund tritt.

- Das Gesetz verankert die **kulturelle Bildung** als einen von drei Schwerpunkten der Landeskulturförderung – neben der Produktion und Präsentation künstlerischen Schaffens und dem Erhalt des kulturellen Erbes. Es macht kulturelle Bildung zur gesetzlichen Pflichtaufgabe für alle landeseigenen Kultureinrichtungen und zur generellen Voraussetzung von institutionellen Förderungen des Landes.
- Das Gesetz führt die bisher dezentral bei den fünf Bezirksregierungen angesiedelten Beratungsstellen für öffentliche Bibliotheken zu einer zentralen, deutlich leistungsstärkeren **Bibliotheksfachstelle** zusammen.
- Das Gesetz schafft die „**Fördervereinbarung**“ als neues Instrument der Kulturförderung des Landes. Es dient der mittel- bis langfristigen Sicherung von kommunalen Kultureinrichtungen: das Land und eine Gemeinde vereinbaren für einen bestimmten Zeitraum den Betrieb und die Entwicklung einer kommunalen Kultureinrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge. Diese neue Form der Förderung ist insbesondere für Haushaltssicherungskommunen von Interesse.
- Das Gesetz schafft die Grundlage für eine allgemeine Förderrichtlinie, die den Förderempfängern einige wesentliche **Verbesserungen und Vereinfachungen im Zuwendungsverfahren** bringt. Beispielsweise wird die für den Förderempfänger vorteilhafte „Festbetragsfinanzierung“ bis zu bestimmten Höchstbeträgen zum Regelfall, Basis-Betriebs- und Personalkosten werden bei Projektförderungen unter bestimmten Voraussetzungen als förderfähige Ausgaben anerkannt, die zuwendungsrechtliche Behandlung von Sponsoringeinnahmen wird verbessert, etc.